

Vertrag für den Vertrieb von SystemBuilder-Versionen der O&O Software GmbH

Zwischen

und

Name und Anschrift

O&O Software GmbH

Am Borsigturm 48
13507 Berlin
Deutschland

(nachfolgend „O&O“ genannt)

(nachfolgend „Händler“ genannt)

Beide nachfolgend „Vertragspartner“ genannt

Präambel

- a) Die Vertragspartner gehen mit diesem Vertrag die Vereinbarung zum Vertrieb von SystemBuilder-Versionen von O&O.
- b) Der Händler nimmt die Vermarktung und den Verkauf der SystemBuilder-Versionen wahr.
- c) Es ist dem Händler zur freien Wahl überlassen, SystemBuilder-Version bei O&O oder bei den von O&O autorisierten Großhändlern zum Vertrieb im Rahmen dieses Vertrages zu erwerben.

Für den Vertrag gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Begriffsdefinitionen

„O&O“: ist der Hersteller der O&O Produkte und der SystemBuilder-Versionen für die Microsoft Betriebssysteme und alleiniger Inhaber der Urheberrechte der O&O Produkte.

„O&O Group“: Verbund von Unternehmen, zu der u.a die O&O Software GmbH gehört. Sie ist zu finden unter www.oogroup.com

„O&O Produkt“: ist ein Softwareprodukt von O&O, das unter www.oosoftware.com näher beschrieben ist.

„SystemBuilder-Version“: Eine SystemBuilder-Version eines O&O Produkts ist eine Vollversion des Produkts, die in ihrem Liefer- und Leistungsumfang und dem Vertriebsrecht entsprechend den Regelungen dieses Vertrages, ihrer Umverpackung und den Produktinformationen eingeschränkt ist.

„Vertrag“: ist dieser zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vertrag für den Vertrieb von SystemBuilder-Versionen von O&O.

2. Vertragsbestandteile

- a) Für den Vertrieb von SystemBuilder-Version und für vorvertragliche Schuldverhältnisse der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrieb von SystemBuilder-Version gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Andere vertragliche Bedingungen werden nicht Inhalt dieses Vertrages, sofern und soweit sie nicht in dieser Ziffer 2 genannt sind, auch wenn O&O ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- b) Auch wenn bei Bestellungen von SystemBuilder-Versionen kein Bezug auf diesen Vertrag genommen wird, gelten ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes nach Ziffer 14 lit. d).
- c) Ergänzend gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen von O&O in der unter <http://www.oosoftware.com/home/de/contact/termsandconditions> abrufbaren Fassung im Zeitpunkt der Abgabe von Bestellung und/oder anderer Willenserklärungen des Händlers, sofern und soweit nichts Abweichendes in diesem Vertrag geregelt ist.
- d) Für die Lieferung von SystemBuilder-Version gelten ergänzend die kaufvertraglichen Regelungen des BGB, sofern und soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Zusätzliche Dienstleistungen von O&O (z.B. Schulung) unterliegen den Regelungen des BGB für Dienstleistungsverträge, sofern und soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- e) Für Lieferungen und Leistungen, die nicht den Vertrieb von SystemBuilder-Versionen erfassen, sind gesonderte Verträge zu schließen.

Vertrag für den Vertrieb von SystemBuilder-Versionen der O&O Software GmbH

3. Gegenstand des Vertrages

- a) Gegenstand dieses Vertrages ist der Erwerb von SystemBuilder-Version und Vertrieb dieser durch den Händler, gleichgültig, ob der Erwerb von O&O oder von dem von O&O autorisierten Großhändler erfolgt.
- b) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität von SystemBuilder-Version ist dieser Vertrag, die in Ziffer 2 lit.c) bezeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von O&O, Umverpackungen und Produktinformationen von O&O. Umverpackungen, Produktinformationen und -beschreibungen, sonstige Darstellungen u.a. dienen lediglich der Unterstützung des Vertriebs des Händlers von SystemBuilder-Version und sind lediglich Beschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantieerklärung kann nur ausdrücklich durch die schriftliche Erklärung von O&O erfolgen.
- c) Der Umfang der Lieferung von SystemBuilder-Version ergibt sich neben diesem Vertrag aus Umverpackung, Produktinformationen und -beschreibungen sowie anderen Darstellungen.
- d) Im Fall, dass der Händler SystemBuilder-Version bei einem von O&O autorisierten Großhändler erwirbt, unterliegen die Vertragspartner den Regelungen dieses Vertrages, sofern und soweit die Regelungen nicht lediglich den Erwerb von SystemBuilder-Version von O&O regeln. Eine rechtliche Bindung des von O&O autorisierten Großhändler an diesen Vertrag findet ohne dessen Zustimmung nicht statt.

4. Vertragsgebiet

Das nicht-exklusive Vertriebsrecht für die SystemBuilder-Versionen von O&O bezieht sich auf Niederlassungen und Tochterunternehmen in folgenden Ländern oder Regionen: _____

Ein Vertrieb bzw. die Lieferung der SystemBuilder-Versionen außerhalb der genannten Länder oder Regionen ist ausgeschlossen.

5. Rechte und Pflichten von O&O

- a) O&O liefert dem Händler, die von ihm nach diesem Vertrag bestellte SystemBuilder-Version.
- b) O&O gewährt für SystemBuilder-Versionen von O&O ausschließlich Support per E-Mail.
- c) O&O stellt den Händler von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche diese wegen Verletzung von Schutzrechten durch SystemBuilder-Version gegen den Händler geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass der in Anspruch genommene Händler O&O unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen O&O überlässt oder nur im Einvernehmen mit O&O führt. Der in Anspruch genommene Händler ist verpflichtet, O&O bei der Abwehr der Ansprüche angemessen zu unterstützen und alle notwendigen und angeforderten Informationen zu übermitteln.

6. Mitwirkung von O&O (Obligation)

- a) O&O wird den Händler nach besten Kräften beim Vertrieb von SystemBuilder-Version unterstützen.
- b) O&O gibt dem Händler die zum Vertrieb von SystemBuilder-Version erforderlichen Informationen, wie z.B. Produktveröffentlichungen und -veränderungen im Produktportfolio von O&O, sofern und soweit diese vorhanden sind.
- c) Sollten die SystemBuilder-Versionen von O&O Technologien anderer Hersteller, die nicht zur O&O Gruppe gehören, beinhalten, so informiert O&O den Händler darüber, vorausgesetzt O&O wurde dazu durch den Technologielieferanten verpflichtet.
- d) O&O versorgt den Händler mit produktspezifischen Marketinginformationen, die für die erfolgreiche Vermarktung und den erfolgreichen Vertrieb von SystemBuilder-Version notwendig sind, sofern und soweit solche vorhanden sind.
- e) Der Händler hat keinen Anspruch nach diesem Vertrag auf Erstellung oder zur Verfügung Stellung von O&O entsprechenden Informationen für jede SystemBuilder-Version .

7. Rechte und Pflichten des Händlers

- a) Der Händler wird sich bemühen, im Vertragsgebiet nach Ziffer 4 dieses Vertrages SystemBuilder-Version nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vertreiben.
- b) Der Händler erwirbt und verkauft die SystemBuilder-Versionen von O&O in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Ein Zwischenverkauf ist ausgeschlossen. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von O&O besteht in keinem Fall.
- c) Der Händler verkauft die SystemBuilder-Versionen von O&O ausschließlich in Verbindung mit geeigneter Hardware aus den Bereichen Informationstechnologie und/oder Consumer Electronics.

Vertrag für den Vertrieb von SystemBuilder-Versionen der O&O Software GmbH

- d) Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Händler berechtigt, den Firmennamen, die Produktnamen, die Warenzeichen und Logos von O&O unverändert für die Vermarktung ausschließlich der SystemBuilder-Versionen von O&O zu verwenden. Die O&O Logos sowie alle Produktnamen müssen die Warenkennzeichnung von O&O enthalten und deren Schutzrechte beachten. Beinhaltet die SystemBuilder-Version von O&O Technologien anderer Unternehmen, die nicht zur O&O Gruppe gehören, so verpflichtet sich der Händler auch deren Schutzrechte und Kennzeichnungspflichten zu beachten.
- e) Ist der Händler Mitglied im O&O Partner Program, so gelten folgende Regelungen des O&O Partner Programs für diesen Vertrag nicht:
- Stock Rotation
 - Vertriebsrecht der SystemBuilder-Versionen auf elektronischem Weg.
- f) Der Händler ist zur persönlichen Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen verpflichtet. Er darf dafür auch fest angestellte Mitarbeiter einsetzen. Die Beauftragung von sonstigen Dritten bedarf der Zustimmung durch O&O.
- g) Der Händler wird O&O mitteilen, wenn er beabsichtigt:
- sein (kaufmännisches) Geschäft auf einen Dritten zu übertragen und/oder
 - sein (kaufmännisches) Geschäft auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft zu übertragen bzw. in eine solche Gesellschaft umzuwandeln.

8. Vertragsdauer

- a) Dieser Vertrag läuft bis zum _____ und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht bevor beide Vertragspartner ihn unterzeichnet haben. Eine Verpflichtung zur Gegenzeichnung durch den anderen Vertragspartner besteht nicht. Er verlängert sich automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von sechzig (60) Tagen zum Monatsende den Vertrag kündigt.
- b) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht für beide Vertragspartner. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei:
- schuldhafter Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise das trotz Mahnung nicht erfolgte Begleichen von offenen Forderungen sowie Verletzung vertraglicher Verpflichtung, die den Vertragszweck gefährdet.
 - im Fall von Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Händlers.
- c) Ist der Händler Mitglied im O&O Partner Program so richtet sich die Vertragsdauer dieses Vertrages nach der Dauer der Mitgliedschaft in diesem, sofern und soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Die Regelungen in dieser Ziffer 8 oben bleiben hiervon unberührt.
- d) Die Kündigung des Vertrages nach dieser Ziffer 8 muss schriftlich erfolgen. Die Schriftform im Sinne dieser Ziffer 8 lit. d ist entgegen der Regelung in Ziffer 14 lit. d) nicht eingehalten, wenn die Kündigung per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger telekommunikativer Übermittlungen erfolgt.

9. Lieferung von SystemBuilder-Versionen von O&O

- a) O&O liefert die SystemBuilder-Versionen von O&O grundsätzlich in der von O&O vorgesehenen Umverpackung und Verpackungseinheit aus, sofern und soweit O&O nichts Abweichendes dem Händler schriftlich mitgeteilt hat. Eine Lieferung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

10. Preise und Rabatte

- a) Alle Listenpreise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Die SystemBuilder-Versionen von O&O werden an den Händler zu den in der jeweils gültigen Preisliste enthaltenen Preisen verkauft. Eine Gewährung von Rabatten ist ausgeschlossen. Eventuell vereinbarte Standard-Rabatte und Sondervereinbarungen außerhalb dieses Vertrages gelten nicht für Bestellungen von SystemBuilder-Versionen von O&O. Umsätze mit SystemBuilder-Versionen von O&O fließen auch nicht in die Berechnung von Bonusvereinbarungen oder direkten Bonus-Programmen von O&O, die eventuell in Bezug auf den Händler auf Grund anderer Beziehung der Vertragspartner außerhalb dieses Vertrages gelten, ein.
- c) Eine Rücksendung von SystemBuilder-Versionen von O&O ist - abgesehen von den gesetzlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch – ausgeschlossen.
- d) Die aktuellen Preise werden separat in den jeweils aktuellen Preislisten dem Händler mitgeteilt.

Vertrag für den Vertrieb von SystemBuilder-Versionen der O&O Software GmbH

11. Gewährleistung

- a) Die SystemBuilder-Versionen von O&O werden original verpackt geliefert.
- b) Mangelhafte Lieferungen müssen durch den Händler entsprechend den gesetzlichen Regelungen gegenüber O&O angezeigt werden. Die Mangelbeseitigung unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Ziffer 2 lit. c) sowie ergänzend gesetzlichen Regelungen.

12. Geheimhaltung

- a) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Durchführung des Vertrages von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (Unterlagen, Informationen u.a.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus für die Zeit von 12 (zwölf) weiteren Monaten nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- b) Die Vertragspartner machen die Gegenstände des Vertrages nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- c) O&O verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Händlers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

13. Haftung

Die Haftung von O&O ist abschließend in dieser Ziffer 13 geregelt.

Für Todesfälle, Personenschäden, wie körperliche Verletzung oder Gesundheitsschäden, für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind und für die Verletzung von Kardinalpflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertrauen darf, wird die Haftung durch keine der Vertragsbestimmungen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in Ziffer 2 lit. c) bezeichnet sind, sofern und soweit nichts Abweichendes in dieser Ziffer 13 geregelt ist..

14. Sonstiges

- a) Höhere Gewalt, Arbeitskampf auf Seiten von einem Vertragspartner oder seinen Partnern und/oder Lieferanten, sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht von O&O und/oder dem Händler oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störung die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Wird ein Vertragspartner an der Erfüllung des Vertrages oder von vertraglichen Pflichten durch einen Vorfall von Höherer Gewalt, wie oben bezeichnet, gehindert, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich unter Nennung der Art und des Ausmaßes dieser Umstände anzuzeigen.
- b) Der Händler kann nur mit von O&O unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von O&O abtreten.
- c) Dieser Vertrag begründet keine Kooperation oder ein Joint-Venture oder vergleichbares.
- d) Alle Änderungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- e) Deutsches Recht findet Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie das UNIDROIT Factoringübereinkommen von Ottawa sind nicht anwendbar.

Vertrag für den Vertrieb von SystemBuilder-Versionen der O&O Software GmbH

15. Salvatorische Klausel

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.
- b) Im Falle der Unwirksamkeit einer Regelung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Besten entspricht.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin, Deutschland, soweit der Händler Kaufmann ist.

Beide Parteien bestätigen durch Ihre Unterschrift, den Vertrag gelesen zu haben und ihn anzuerkennen. Sie bestätigen hiermit auch, dass sie zur Unterzeichnung und Ausführung dieses Vertrages berechtigt sind. Jede Partei erhält ein vollständiges Exemplar dieses Vertrages. Änderungen an dem Vertrag ohne Zustimmung der Gegenseite sind nicht zulässig und sind unwirksam.

O&O Software GmbH

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

Händler

Unterschrift: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____